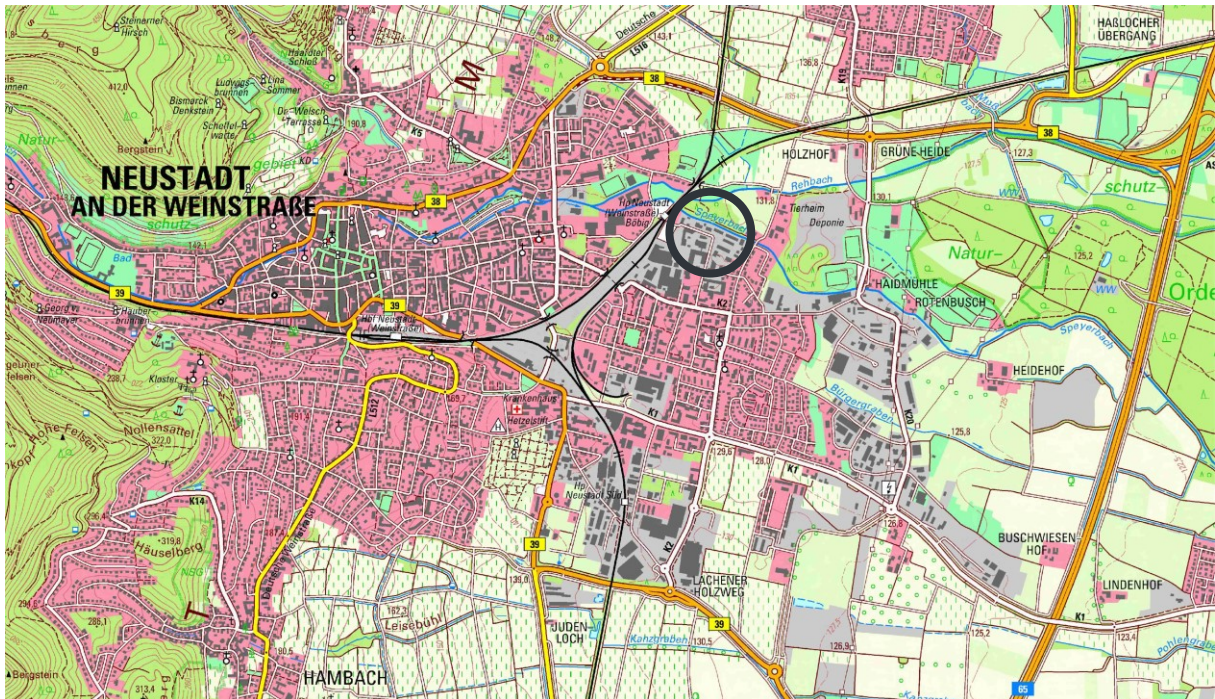




**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**



Bebauungsplan | Vorentwurf

„Zwischen Roßlaufstraße und Speyerbach“

im Stadtbezirk 25

## SATZUNGSTEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

KENNZEICHNUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

HINWEISE

STAND: 27. MAI 2025

## 1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

#### 1.1.1 URBANES GEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I. V. M. § 6A BAUNVO)

Im urbanen Gebiet MU 1 sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Ausnahmsweise können im urbanen Gebiet MU 1 zugelassen werden:

- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Im urbanen Gebiet MU 1 sind nicht zulässig:

- Gewerbebetriebe in Form von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben oder Anlagen der Wohnungsprostitution,
- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- Tankstellen.

Im urbanen Gebiet MU 2 sind zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Ausnahmsweise können im urbanen Gebiet MU 2 zugelassen werden:

- Wohngebäude,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,

Im urbanen Gebiet MU 2 sind nicht zulässig:

- Gewerbebetriebe in Form von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben oder Anlagen der Wohnungsprostitution,
- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- Tankstellen.

In den urbanen Gebieten MU 3, MU 4, MU 5 und MU 6 sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Ausnahmsweise können in urbanen Gebieten MU 3, MU 4, MU 5 und MU 6 zugelassen werden:

- Sonstige Gewerbebetriebe.

In den urbanen Gebieten MU 3, MU 4, MU 5 und MU 6 sind nicht zulässig:

- Gewerbebetriebe in Form von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben oder Anlagen der Wohnungsprostitution,
- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- Tankstellen.

## 1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I. V. M. § 16 BAUNVO)

### 1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO UND § 19 BAUNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl wird durch Einschrieb gemäß Planeintrag in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 auf 0,8 und in den Urbanen Gebieten MU 3, MU 4, MU 5 und MU 6 auf 0,6 festgesetzt.

### 1.2.2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 ABS. 2 NR. 4 BAUNVO UND § 18 BAUNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird gemäß Planeinschrieb als Höchstmaß festgesetzt. Festgesetzt wird die maximale Gebäudehöhe (GHmax). Die maximale Gebäudehöhe (GHmax) wird bei Flachdächern durch die Oberkante der Attika und bei flach geneigten Dächern durch den Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand und der Dachhaut definiert. Als untere Bezugsebene für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen gilt Normalhöhennull (NHN).

*Die maximale Gebäudehöhe wird der Anzahl der Vollgeschosse mit je ca. 2,90 m Geschosshöhe entsprechen. Die Festsetzung wird ergänzt, sobald die Vermessung mit NHN-Höhen vorliegt.*

In den urbanen Gebieten MU 1 bis MU 6 darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GHmax) für notwendige technische Bauteile (z. B. Klimaanlage, Aufzugsmotoren, Photovoltaikanlagen, etc.) um bis zu 2,90 m überschritten werden.

Die Überschreitung ist auf **XX %** der jeweiligen Dachflächen beschränkt.

### 1.2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO UND § 20 BAUNVO)

Im urbanen Gebiet wird die Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß Planeinschrieb wie folgt festgesetzt:

Gebiet	Anzahl der Vollgeschosse
<b>Urbanes Gebiet MU 1</b>	
MU 1.1	I
MU 1.2	III
MU 1.3	VI
<b>Urbanes Gebiet MU 2</b>	
MU 2.1	III
MU 2.2	II
MU 2.3	III
<b>Urbanes Gebiet MU 3</b>	
MU 3.1	IV
MU 3.2	III
<b>Urbanes Gebiet MU 4</b>	
MU 4.1	III
MU 4.2	IV
<b>Urbanes Gebiet MU 5</b>	
MU 5.1	V
MU 5.2	VI
MU 5.3	IV
<b>Urbanes Gebiet MU 6</b>	
MU 6.1	V
MU 6.2	IV
MU 6.3	V
MU 6.4	IV
MU 6.5	VI

### **1.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I. V. M. § 22 BAUNVO)**

In den Teilbereichen MU 1, MU 2 und MU 3 wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise, abweichend ist hiervon gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig.

Im Teilbereich MU 6 wird ebenfalls die abweichende Bauweise festgesetzt. Dabei gilt gem. § 22 Abs. 4 BauNVO die offene Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 65 m.

In den Teilbereichen MU 4 und MU 5 wird die offene Bauweise festgesetzt.

### **1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I. V. M. § 23 NR. 1 UND 3 BAUNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die zeichnerischen Festsetzungen der Baugrenzen bestimmt.

### **1.5 ABWEICHENDE MAßE DER TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2A BAUGB)**

In den urbanen Gebieten MU 3 bis MU 6 kann die Abstandsflächen vor Wänden innerhalb einer baulichen Anlage abweichend von § 8 LBauO auf 0 H reduziert werden, soweit eine ausreichende Belichtung und der Brandschutz gewährleistet sind.

Der Nachweis hierüber ist im Baugenehmigungs- oder sonstigen Zulassungsverfahren zu führen.

### **1.6 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 ABS. 6 BAUNVO)**

Überdachte Stellplätze und Parkhäuser sind ausschließlich im MU 1 innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Offene Stellplätze sind im MU 1 innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den urbanen Gebieten MU 2 bis MU 6 innerhalb der in der Planzeichnung mit "St" festgesetzten Flächen zulässig.

### **1.7 NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 I. V. M. § 14 BAUNVO)**

Untergeordnete Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig – ausgenommen sind die zur Erschließung notwendigen Flächen.

Notwendige Zufahrten und Zuwegungen, die der Erschließung der Grundstücke dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

Nebenanlagen zur Unterbringung von Mülltonnen und Fahrrädern sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Versorgungsanlagen, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser oder für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und Telekommunikation dienen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig.

## **1.8 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)**

Die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich und Quartiersplatz“ sind in der Planzeichnung räumlich bestimmt und durch Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie von den privaten Verkehrsflächen abgegrenzt.

Die privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ sind in der Planzeichnung räumlich bestimmt und durch Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie von den öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt.

Abweichungen von den Plandarstellungen der jeweiligen Verkehrsflächen sind aus verkehrstechnischen und fahrgeometrischen Gründen zulässig.

## **1.9 FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

## **1.10 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)**

### **1.10.1 INSEKTENSCHONENDE BELEUCHTUNG**

Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichten Gehäuse zulässig. Die Beleuchtung ist nach oben und seitlich abzuschirmen und in Richtung Geltungsbereichsrand abzublenden. Der Lichtstrahl ist senkrecht nach unten zu richten. Die insektenschonende Außenbeleuchtung ist im gesamten Geltungsbereich zu verwenden. Die Lichtpunkthöhe beträgt maximal bis 8,00 m über Grund. Die Ausleuchtung hat nur mit der unbedingt notwendigen Lichtstärke zu erfolgen.

### **1.10.2 VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELÄGE**

Der Anteil befestigter Flächen auf den privaten Baugrundstücken ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Soweit funktionale, technische oder gesetzliche Gründe bzw. Regelungen oder örtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen, sind Gehwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

## **1.11 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)**

### **1.11.1 BEGRÜNUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

Die nicht bebauten bzw. nicht für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 150 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, STU 20-25 cm) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die für die Baumpflanzungen vorgesehenen Baumgruben müssen ein Mindestvolumen von 12 m<sup>3</sup> besitzen und sind mit Baumsustrat aufzufüllen.

Schottergärten oder Beete mit wasserundurchlässigem Trennvlies unter einer Rindenschrot-/Rindenmulchaufgabe von > 0,1 m sind nicht zulässig.

### **1.11.2 DACHBEGRÜNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)**

Alle Dächer, von baulichen Anlagen, inklusive Nebenanlagen sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10,00 m<sup>2</sup> fachgerecht zu begrünen. Davon ausgenommen bleiben Vordächer. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 12,00 cm im Mittel. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Eine Kombination mit Regenwasserrückhaltung ist ebenfalls zulässig.

### **1.12 VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)**

Flächen für Versorgungsanlagen die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser oder für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und Telekommunikation dienen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

### **1.13 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)**

Zugunsten der Anwohner der Adolf-Kolping-Straße 40a und 40b wird gemäß Planeinschrieb G/F ein Geh- und Fahrrecht zur rückwärtigen Grundstückserschließung festgesetzt.

### **1.14 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)**

#### **1.14.1 PASSIVER SCHALLSCHUTZ**

Innerhalb der urbanen Gebiete MU 1 bis MU 6 sind für Außenbauteile von Schlafräumen (auch Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen) die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind auf der Grundlage des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß Planeintrag zu bestimmen.

Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, wenn durch ein schalltechnisches Gutachten niedrigere als die Plan festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel nachgewiesen werden.

#### **1.14.2 FENSTERUNABHÄNGIGE LÜFTUNG VON SCHLAFRÄUMEN**

An Fassaden, an denen der Orientierungswert Nacht der DIN 18005 für Verkehrslärmeinwirkungen in Urbanen Gebieten von 50 dB(A) überschritten wird, ist bei Schlafräumen (auch Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen) durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten, sofern diese nicht über mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Seite verfügen, an welcher der Orientierungswert eingehalten wird. Dazu sind Schlafräume mit einer schalldämmten Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel (20 m<sup>3</sup>/h pro Person) während der Nachtzeit sicherstellt.

Es kann auf die Lüftungsanlagen verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass – insbesondere durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten) oder an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder abgewandten

Fassadenabschnitten oder Gebäudeteilen – in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 88 ABS. 1 LBAUO)**

### **2.1 DÄCHER UND FASSADEN (§ 32 LBAUO I.V.M. § 28 LBAUO)**

Gebäude sind als Flachdach oder flach geneigtes Dach mit einer max. Neigung von 10° auszubilden.

Für Dacheindeckungen und Fassadengestaltungen sind grelle, blendende, spiegelnde, glänzende, reflektierende Materialien unzulässig.

### **2.2 WERBEANLAGEN (§ 52 LBAUO)**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit bewegtem bzw. blinkendem Licht oder Wechselbildern und Himmelsstrahler („Skybeamer“) sowie Laserwerbung oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

### **2.3 EINFRIEDUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 12 LBAUO)**

Einfriedungen, mit Ausnahme von Heckenbepflanzungen, dürfen 1,60 m in der mittleren Höhe (bezogen auf die Geländeoberfläche) nicht überschreiten. Massive Sockel und geschlossene Elemente sind nicht zulässig. Die Einfriedungen zu öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Zulässig sind:

- Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen,
- durchsichtige Holz- und Stahlgitterzäune mit vertikalen Staketen,
- Metallzäune nur integriert in Heckenbepflanzungen.

**3 KENNZEICHNUNGEN  
(§ 9 ABS. 5 BAUGB)**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

**4 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE  
(§ 9 ABS. 6 UND 6A BAUGB)**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 5 HINWEISE

### 5.1 PFLANZEMPFEHLUNGEN

#### Arten für trockenere Standorte

##### Bäume

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| ▪ <i>Acer campestre</i> (Feldahorn)                    | <i>Pyrus pyraeaster</i> (Wildbirne)   |
| ▪ <i>Betula pendula</i> (Birke)                        | <i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche) |
| ▪ <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)                  | <i>Sorbus aria</i> (Mehlbeere)        |
| ▪ <i>Castanea sativa</i> (Edelkastanie)                | <i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere)   |
| ▪ <i>Prunus avium</i> ssp. <i>avium</i> (Vogelkirsche) | <i>Tilia cordata</i> (Winter-Linde)   |

##### Obstbäume

- |   |  |
|---|--|
| ▪ <i>Juglans regia</i> (Walnuss)              | <i>Prunus avium</i> ssp. <i>juliana</i> (Süßkirsche) |
| ▪ <i>Mespilus germanica</i> (Echte Mispel)    | <i>Prunus cerasus</i> (Sauer-/Weichselkirsche)       |
| ▪ <i>Morus alba</i> (Weißer Maulbeerbaum)     | <i>Prunus dulcis</i> (Mandel)                        |
| ▪ <i>Morus nigra</i> (Schwarzer Maulbeerbaum) | <i>Prunus persica</i> (Pfirsich)                     |
| ▪ <i>Pyrus communis</i> (Birne)               | <i>Sorbus domestica</i> (Speierling)                 |
| ▪ <i>Prunus armeniaca</i> (Aprikose)          |  |

##### Sträucher

- |  |   |
|--|---|
| ▪ <i>Acer campestre</i> (Feldahorn)                  | <i>Prunus mahaleb</i> (Felsenkirsche)           |
| ▪ <i>Acer monspessulanum</i> (Frz. Maßholder)        | <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe, Schwarzdorn)    |
| ▪ <i>Amelanchier ovalis</i> (Felsenbirne)            | <i>Rhamnus catharticus</i> (Kreuzdorn)          |
| ▪ <i>Berberis vulgaris</i> (Berberitze, Sauerdorn)   | <i>Rosa caesia</i> (Blaugrüne Rose)             |
| ▪ <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)                | <i>Rosa canina</i> (Hunds-, Heckenrose)         |
| ▪ <i>Cornus mas</i> (Kornelkirsche)                  | <i>Rosa jundzillii</i> (Rauhblättrige Rose)     |
| ▪ <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel)         | <i>Rosa nitidula</i> (Glanzrose)                |
| ▪ <i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffel. Weißdorn)   | <i>Rosa obtusifolia</i> (Stumpfbblättrige Rose) |
| ▪ <i>Hippophaë rhamnoides</i> (Sanddorn)             | <i>Rosa pimpinellifolia</i> (Bibernell-Rose)    |
| ▪ <i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster)   | <i>Rosa rubiginosa</i> (Weinrose)               |
| ▪ <i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche)     | <i>Rosa tomentosa</i> (Filzrose)                |
| ▪ <i>Prunus cerasifera</i> (Kirschpflaume, Wildform) | <i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball)   |

#### Arten für frische bis feuchte Standorte

##### Bäume

- *Acer platanoides* (Spitzahorn) *Populus nigra* (Schwarzpappel)
- *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn) *Populus tremula* (Zitterpappel)
- *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) *Prunus padus* (Traubenkirsche)

- *Alnus incana* (Graerle) *Quercus robur* (Stieleiche)
- *Betula pendula* (Birke) *Salix alba* (Silberweide)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche) *Salix caprea* (Salweide)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche) *Salix fragilis* (Bruchweide)
- *Fraxinus excelsior* (Esche) *Sorbus aucuparia* (Eberesche, Vogelbeere)
- *Malus sylvestris* (Holzapfel) *Tilia cordata* (Winterlinde)
- *Populus alba* (Silberpappel) *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde)

#### **Obstbäume**

- *Cydonia oblonga* (Quitte) *P. domestica* ssp. *insititia* (Pflaume)
- *Malus domestica* (Apfel) *P. domestica* ssp. *insititia* var. *italica* (Reneclaudie)
- *Prunus domestica* ssp. *domestica* (Zwetschge) *P. domestica* ssp. *insititia* var. *juliana* (Haferpflaume)
- *P. domestica* ssp. *domestica* var. *syriaca* (Mirabelle) *P. domestica* ssp. *insititia* var. *pomariorum* (Ziparte)

#### **Sträucher**

- *Acer campestre* (Feldahorn) *Rhamnus frangula* (Faulbaum)
- *Berberis vulgaris* (Berberitze, Sauerdorn) *Rosa agrestis* (Ackerrose)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche) *Salix aurita* (Ohrweide)
- *Cornus mas* (Kornelkirsche) *Salix caprea* (Salweide)
- *Corylus avellana* (Haselnuß) *Salix cinerea* (Grauweide)
- *Crataegus laevigata* (Zweiggriffel, Weißdorn) *Salix fragilis* (Bruchweide)
- *Crataegus monogyna* (Eingriffel, Weißdorn) *Salix purpurea* (Purpurweide)
- *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen) *Salix triandra* (Mandelweide)
- *Ilex aquifolium* (Stechpalme) *Salix viminalis* (Korbweide)
- *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster) *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
- *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche) *Sambucus racemosa* (Traubiger Holunder)
- *Prunus padus* (Traubenkirsche) *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

## **5.2 SCHALLSCHUTZ**

Es wird empfohlen, den nach Osten orientierten Fassaden der gemäß städtebaulichem Konzept östlichsten Baukörpern in den urbanen Gebieten MU 3.2 und MU 1.2 bzw. MU 1.3 keine offenbaren Fenster von im Nachtzeitraum schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen anzuordnen.

Es wird außerdem empfohlen, Schlafräume an den der Bahntrasse abgewandten Fassaden der Gebäude anzuordnen.

Neustadt an der Weinstraße, den

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister